

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen,

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist anzufügen „und die Militäranwärter,“
2. In § 3 Nr. 4 werden die Worte „oder bei dem früheren Forschungsamt RLM“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 und in Abs. 2 werden die Worte „23. Mai 1949“ durch die Worte „31. März 1951“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Beamte auf Lebenszeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), die am 8. Mai 1945 dienstunfähig (§ 73 des Deutschen Beamtengesetzes) waren oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hatten, gelten als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten.“

Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die seit dem 8. Mai 1945 ohne Verschulden amtslos verbrachte Zeit

wird auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte auf Widerruf (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), die sich im Zeitpunkt der Außerdienststellung, mindestens 6 Jahre nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres, in einer Planstelle befunden haben, gelten als Beamte auf Lebenszeit, es sei denn, daß die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit aus in ihrer Person liegenden Gründen unterblieben ist. Die übrigen Beamten auf Widerruf (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) gelten als mit Ablauf des 8. Mai 1945 durch Widerruf entlassen.“

6. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Halbsatz angefügt:

„, soweit es sich um solche von „Hauptschuldigen“ oder „Belasteten“ (Gruppe I oder II) handelt.“

7. In § 11 Abs. 1 werden hinter den Worten „oder üblichen Prüfungen bestanden hatten“ die Worte eingefügt: „oder die ihre Ernennungsurkunden zum außerplanmäßigen Beamten erhalten hatten, aber infolge ihrer Einberufung zum Kriegsdienst ihre Ausbil-

- dung nicht beenden und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen nicht ablegen konnten, sowie die wissenschaftlichen Assistenten an den anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen mit einer mindestens vierjährigen Assistenten-Dienstzeit“
8. § 16 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.
 9. § 19 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird gestrichen.
 10. Als § 24 a wird eingefügt:

„§ 24 a

Beamte zur Wiederverwendung haben bei Übernahme in ein Amt außerhalb ihres Wohnortes Anspruch auf Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung wie die im Dienst befindlichen Beamten. Die Trennungsentschädigung trägt bis zur Dauer von höchstens 6 Monaten der Bund.“
 11. In § 25 Abs. 1 und 2 ist das Wort „Bundesausgleichsstelle“ zu ändern in „Bundesunterbringungsstelle.“
 Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesunterbringungsstelle übt als beauftragte Dienststelle der Bundesregierung im Sinne des Art. 84 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes die Bundesaufsicht über die Ausführung der §§ 11 bis 28 dieses Gesetzes durch die Länder aus. Die Befugnisse der Bundesunterbringungsstelle gegenüber den Ländern im einzelnen werden durch eine von den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu erlassende Rechtsverordnung geregelt.“
 12. § 30 wird gestrichen.
 13. § 31 wird gestrichen.
 14. § 32 Abs. 1 wird gestrichen.
 15. § 33 wird gestrichen.
 16. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich für einen durch Dienstunfall Verletzten nach den Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes. Als Dienstunfall gilt auch der Tod in Kriegsgefangenschaft oder Internierung und ein während dieser Zeit infolge Erkrankung entstandener Körperschaden.“
 17. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte zur Wiederverwendung erhalten bis zum Eintritt in den Ruhestand ein Übergangsgeld in Höhe des am 31. März 1951 erdienten Ruhegehalts.“

Abs. 2 wird gestrichen.

In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte: „und des § 33 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes“ gestrichen.

In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt.
 18. In § 40 nach Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen, so treten die vorstehenden Kürzungen nicht ein.“
 19. In § 48 wird als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bei den gemäß § 6 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580) als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten sind Erhöhungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 7 Abs. 1, der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gemäß § 9 Abs. 2 und 3 und des Höchsthundertsatzes gemäß § 11 der genannten Verordnung zu berücksichtigen.“
 20. In § 49 Abs. 2 sind die Worte „so sollen der Ehefrau ...“ bis „... eingetreten.“ zu streichen und dafür zu setzen: „so sind der Ehefrau und den Kindern die Bezüge zu zahlen, die dem Beamten selbst nach diesem Gesetz zustehen.“
 21. In § 52 Abs. 3 wird hinter Satz 1 eingefügt:

„Ihnen sind auf Antrag die nach der Tarifordnung A oder Tarifordnung B zustehenden Abfindungen im Verhältnis 10 : 1 zu zahlen.“

Als Absatz 4 ist einzufügen:

„(4) Angestellten und Arbeitern mit einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens 20 Dienstjahren, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, kann

die oberste Dienstbehörde einen Zuschuß zur Rente aus der Angestellten- bzw. Invalidenversicherung bewilligen.“

22. § 53 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 53

(1) Für die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die unmittelbar oder aus einem Beamtenverhältnis, aus dem Dienst der früheren Landespolizei oder dem Freiwilligen Arbeitsdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten sind und für ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften der Abschnitte II und IV entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Dabei sind:

1. die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren, die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von zwölf oder mehr Jahren und die Militäranwärter wie Beamte auf Lebenszeit,
2. die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren und die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als zwölf Jahren wie Beamte auf Widerruf

zu behandeln.

(2) Bei Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung gilt als Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses der Zeitpunkt der Entlassung, im übrigen der 8. Mai 1945.

(3) Die nach der Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung amtslos verbrachte Zeit wird auf das Besoldungsdienstalter und eine ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

(4) Zur früheren Wehrmacht gehören die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), die Waffen-SS, die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe), die anerkannten früheren Freiwilligenverbände, die vorläufige Reichswehr, die vorläufige Reichsmarine und die Reichswehr. An ihre Stelle tritt bei ehemaligen ausländischen Berufssoldaten, die in die deutsche Wehrmacht übernommen wurden, die Wehrmacht des Her-

kunftslandes. Die Abgrenzung der Waffen-SS zur allgemeinen SS ist von dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) a) Aktivierten Offizieren wird die zwischen Entlassung und Wiedereinstellung als Soldat liegende Zeit zu $\frac{1}{3}$ und reaktivierten Offizieren zu $\frac{2}{3}$ als aktive Wehrdienstzeit und als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

b) Für aktivierte Offiziere gilt die Zeit eines vor der Einstellung abgeleisteten Wehrdienstes als aktive und als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

c) Bei ehemaligen Soldaten mit Anspruch auf Ruhegehalt oder Dauerrente, die wieder im aktiven Wehrdienst verwandt wurden, steigt die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit der Wiederverwendung.

d) Berufsunteroffiziere, die zum Kriegsoffizier befördert wurden, sind wie aktive Offiziere zu behandeln.

(6) Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn Berufssoldaten, die zum aktiven Wehrdienst erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte oder Eigenschaften nach dem Gutachten eines Arztes nicht mehr besitzen und wenn bei ihnen trotz Heilverfahrens und anderer Maßnahmen die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit unwahrscheinlich oder erst in einer unverhältnismäßig langen, zunächst nicht absehbaren Zeit zu erwarten ist. Es kommen nur Mängel in Betracht, die ärztlichen Gutachten unterliegen.

(7) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich für Militäranwärter nach der Verordnung über Militäranwärterbezüge vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1173).

(8) Berufssoldaten dürfen den im Wehrdienst erreichten Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(9) Für Berufsoffiziere gelten für den Eintritt in den Ruhestand die Höchstaltersgrenzen für Polizeioffiziere gemäß § 18 des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927.“

23. Als § 53 a wird eingefügt:

„§ 53 a

(1) Für Berufssoldaten und Militäranwärter gilt § 11 ff. mit der Maßgabe, daß auch die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost zur Unterbringung verpflichtet sind. Bund und Länder sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost sind verpflichtet, darüber hinaus 10 v. H. ihrer freien oder freierwerdenden Stellen mit Berufssoldaten und Militäranwärtern zu besetzen.

(2) Einzelheiten über die Durchführung der Unterbringung der Berufssoldaten und der Militäranwärter werden durch Rechtsverordnung der zuständigen Bundesminister geregelt.“

24. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

(1) Berufsoffiziere des Truppendienstes und ähnlicher Dienstgattungen sind Berufssoldaten und werden besoldungsrechtlich als Berufssoldaten nach Maßgabe dieses Gesetzes abgefunden.

(2) Soweit in der Person eines Berufsoffiziers im Truppendienst oder ähnlichen Dienstgattungen durch nachgewiesene abgelegte öffentliche Prüfungen, sei es die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst gegeben ist und diese Voraussetzung den Eintritt in das einstige Wehrmachtbeamtenverhältnis ermöglichte, nimmt der Berufsoffizier im Truppendienst und ähnlichen Dienstgattungen an der Unterbringung im öffentlichen Dienst entsprechend der durch die abgelegten Prüfungen nachgewiesenen Befähigung teil.

(3) Berufsoffiziere im Truppendienst und ähnlichen Dienstgattungen, die zwar die vorgeschriebenen öffentlichen Prüfungen abgelegt haben, aber ohne Erwerb der Wehrmachtbeamteneigenschaft wegen der veränderten Verhältnisse in der Wehrmachtverwaltung sofort als Be-

rufsoffizier im Truppendienst angestellt wurden, sind, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, gemäß den Vorschriften des § 54 Abs. 1 zu behandeln.

(4) Besoldungsrechtliche Härten, die sich aus der Umstellung der Dienstbezüge gemäß Anlage B zu diesem Gesetz ergeben, sind entsprechend auszugleichen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

25. § 55 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 55

Für die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die unmittelbar oder nach einem früheren Beamtenverhältnis oder nach einem Dienst in der früheren Landespolizei oder im freiwilligen Arbeitsdienst eingetreten sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 54 entsprechend. Dabei sind

1. die mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsoffiziere,
2. die unteren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsunteroffiziere zu behandeln.“

26. § 60 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 60

Oberste Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I ist für die früheren Reichsverwaltungen die oberste Bundesbehörde, deren Aufgaben denen der zuletzt für den Beamten zuständigen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle entsprechen, im übrigen die zuständige oberste Landesbehörde.“

27. Hinter Abschnitt X ist folgender Abschnitt XI einzufügen:

„Abschnitt XI

Sondervorschriften für Hochschullehrer, Dozenten (Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren) und die wissenschaftlichen Assistenten an den anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen

§ 61 a

(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die beamteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen.

(2) Die Hochschullehrer, die Dozenten (Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren) und die wissenschaftlichen Assistenten an den anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen, die die Voraussetzungen des § 11 erfüllen, sind von der Bundesunterbringungsstelle nach Benehmen mit den Ländern auf die Länder zu verteilen und von diesen den wissenschaftlichen Hochschulen nach deren Anhörung zur Unterbringung zuzuweisen.

(3) Mit der Zuweisung erhalten die Hochschullehrer die Rechte und Pflichten eines Entpflichteten, die Dozenten die akademische Rechtsstellung, die derjenigen entspricht, die sie an ihrer früheren Hochschule innehatten.

(4) Die Versorgungsbezüge richten sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß an Stelle der Pensionierung die Emeritierung tritt.“

28. In § 63 Abs. 1 sind nach den Worten „finden die Vorschriften der §§“ die folgenden Paragraphen in zahlenmäßiger Reihenfolge einzufügen:
„41“, „56“, „61 a“, „83 a“.

29. In § 64 ist im ersten Halbsatz in der Klammer hinter „Ruhegehaltsätze“ einzufügen: „ , Zuschläge und Zulagen zur Dienstzeitverordnung, soweit diese nicht durch das Bundesversorgungsgesetz abgegolten sind“,

30. In § 70 wird der folgende Satz angefügt:
„Das gilt für Dozenten und wissenschaftliche Assistenten an den Hochschulen sowie den letzteren gleichge-

stellte Beamte an den Hochschulen schon nach einer Dienstzeit von 10 Jahren.“

31. In § 73 Abs. 1 ist folgender Halbsatz anzufügen: „ , es sei denn, daß der Beamte seinen Höchstruhegehaltsatz erreicht oder das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat.“

Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung: „Die günstigere Regelung ist von Amts wegen festzustellen und zu gewähren.“

32. § 74 Abs. 1 Satz 1 beginnt wie folgt:

„Sind für einen in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im öffentlichen Dienst beschäftigten Beamten zur Wiederverwendung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung“

33. Der folgende § 83 a ist einzufügen:

„§ 83 a

Hat die Anwendung dieses Gesetzes im Einzelfall eine offensichtliche Härte zur Folge, so kann der zuständige Bundes- bzw. Landesminister eine Ausnahme bewilligen. Falls die Ausnahme eine geldliche Belastung des Bundes zur Folge hat, bedarf sie der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.“

34. In der Anlage A Nr. 5 sind die Worte „Hauptabteilung II“ zu streichen. Als Nr. 38 ist anzufügen: „38. Deutscher Luftsportverband (DLV).“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1952

Dr. Miessner

Kühn

Gaul

Dr. Schäfer und Fraktion